

»Geschätztes« Gutachten führt zum Oberlandesgericht

EIN GUTACHTER BERICHTET AUS DER PRAXIS (19). In einem Sachverständigengutachten sollte im Auftrag eines Landgerichts der Demontageaufwand für eine Bogendruckmaschine nachträglich geschätzt werden. Der damit beauftragte Gutachter gab in seinem schriftlichen Sachverständigengutachten eine pauschale Summe an, ohne jegliche Begründungen und Nachweise. Das Landgericht folgte diesem Gutachten und sprach ein Urteil. Erst die Berufung der unterlegenen Partei beim zuständigen Oberlandesgericht brachte Klarheit.

Nach dem Konkurs einer Druckerei musste eine Bogendruckmaschine demontiert und aus den angemieteten Räumen entfernt werden. Die Demontage der Druckmaschine und die Ausbringung bis zum Lkw musste vom Eigentümer der Räumlichkeiten bezahlt werden. Für diesen kam mit der Rechnung der Demontagefirma das große Erwachen, nachdem hierfür 24 000 Euro in Rechnung gestellt wurden. Es kam nach längerem hin und her zum Rechtsstreit vor einem Landgericht, wo es um die geschätzten Demontagekosten ging. Der mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragte Sachverständige machte sich seine Aufgabe leicht und schätzte die Kosten für die Demontage auf 24 000 Euro. Begründungen hierfür gab er keine ab. Der Beklagte, also der Eigentümer der Räumlichkeiten, wurde verurteilt auf Bezahlung von 24 000 Euro. Er ging daraufhin in Berufung zum zuständigen Oberlandesgericht (OLG).

GESCHÄTZTE DEMONTAGEKOSTEN. In erster Instanz gab das zuständige Landgericht dem Sachverständigen im Jahre 2005 den Auftrag, die Kosten für die Demontage der Bogendruckmaschine und die Ausbringung einschließlich der Verpackung für den LKW-Transport zu schätzen unter Berücksichtigung, dass diese Arbeiten Anfang 2003 durchgeführt wurden. Die Kosten sollten 2005 nachträglich für den Zeitpunkt der Demontage Anfang 2003 geschätzt werden. Der vom Landgericht beauftragte Sachverständige nahm den Begriff »schätzen« zu wörtlich. Das Landgericht fällt schließlich sein Urteil. Die beklagte Partei, also der Eigentümer der Räumlichkeiten, musste an den Druckmaschinenhändler 24 000 Euro zuzüglich Verzugszinsen bezahlen.

BERUFUNG ZUM OLG. Für die verurteilte Partei war dies unverständlich und nicht nachvollziehbar. Der Rechtsanwalt der verurteilten Partei ging daraufhin in Berufung zum zuständigen Oberlandesgericht. In einer Berufung darf kein neuer Sachvortrag mehr vorgebracht werden. Alle Fakten müssen bereits in erster Instanz vorgetragen werden. Die Begründung für die Berufung lautete sinngemäß: »... Der vom Landgericht beauftragte Sachverständige hat in seinem Sachverständigengutachten einen Pauschalpreis in Höhe von 24 000 Euro für Demontage und Verpackung als marktüblich bestätigt. Es fehlen im Sachverständigengutachten jegliche nachvollziehbaren Fakten, auf die sich der Gutachter bei seiner Schätzpreisermittlung stützt ...«



Das Landgericht folgte dem »geschätzten« Gutachten des ersten Sachverständigen.

BESCHLUSS. Das OLG hob das Urteil des Landgerichts in der mündlichen Verhandlung auf und beschloss, dass das Verfahren am Landgericht wieder aufgenommen werden muss mit der Maßgabe, einen neuen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens zu beauftragen. Das OLG entschied, dass das erste vom Landgericht in Auftrag gegebene Gutachten falsch sei.

Problemfälle aus grafischen Betrieben

DD-Serie ■ Dr. Colin Sailer, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Druckmaschinen, Offset- und Tiefdruck, berichtet aus der Praxis. Er betreibt ein Ingenieur- und Sachverständigenbüro in München (Tel.: 0 89/69 38 85 94, Internet: www.print-und-maschinenbau.de).



Dr. Colin Sailer

- Folge 17 ► Wie stark schadet Rost einer Rollenrotation? DD 36
- Folge 18 ► Wie vermeidet man »Blistern«? DD 38
- Folge 19 ► Falsches Gutachten führt zum OLG DD 40

DAS ZWEITE GUTACHTEN. Mit der Erstellung eines zweiten Sachverständigengutachtens wurde unser Gutachter, Dr. Colin Sailer, im Jahr 2007 beauftragt. Das Ergebnis seines Gutachtens lautet sinngemäß: »... Die Bogendruckmaschine mit den Peripheriegeräten kann in sechs Arbeitstagen von einem leitenden Obermonteur (»Mechatroniker«) und zwei geschulten Hilfskräften demontiert und verpackt werden. Der Stundensatz für den Obermonteur beträgt heute 42 Euro. Unter Berücksichtigung der jährlichen Inflationsraten (Veröffentlichung durch Statistisches Bundesamt) von etwa 1,6 % lag der Stundensatz im Jahr 2003 bei 39,40 Euro. Für eine Hilfskraft wird der Stundensatz im Jahr 2007 mit 30 Euro angesetzt, sodass dieser unter Berücksichtigung der Inflationsraten Anfang 2003 bei 28,10 Euro lag. Für die Demontage und Verpackung der Bogendruckmaschine war Anfang 2003 ein Aufwand in Höhe von 4 588,80 Euro für Personalkosten gerechtfertigt. Für Verpackungsmaterial können nochmals 800 Euro veranschlagt werden, sodass sich insgesamt 5 388,80 Euro ergeben. Die beklagte Partei musste somit »nur« 5 388,80 Euro zuzüglich Verzugszinsen bezahlen, anstelle von 24 000 Euro zuzüglich Verzugszinsen.